

Verwandtenunterstützungspflicht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **30 (1933)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwandtenunterstützungspflicht.

Nach Art. 328/329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind „Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden; der Anspruch auf Unterstützung geht dabei auf eine Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.“ Über die Voraussetzungen des Eintritts und den Umfang dieser Unterstützungspflicht kam es zwischen der aargauischen Gemeinde Münchwilen und einem Landwirt K. zu einem interessanten Rechtsstreit, der jüngst durch ein bundesgerichtliches Urteil erledigt wurde.

Der heute etwa 74 Jahre alte Landwirt K., der ein schuldenfreies Heimwesen im Werte von zirka 80,000 Fr. zu einem Pachtzins von 2400 Fr. verpachtet hat, wurde von der Gemeinde Münchwilen verhalten, ihr die Kosten der Verpflegung seiner in der Anstalt Königsfelden versorgten Tochter S. K. geschieden G. zu ersetzen. Die Forderung der Gemeinde M. ging auf Rückerstattung der von ihr von 1926 bis 1930 bereits bezahlten Verpflegungskosten im Betrage von 5318 Franken und auf Übernahme der künftigen Kosten von 120 Fr. pro Monat. Landwirt K. bestritt vor allem die Rückerstattungspflicht der bereits bezahlten Versorgungskosten und anerkannte hinsichtlich der künftigen Kosten nur eine wesentlich geringere Monatsquote. Er gab zu, daß er von seinem Sohn, dem Pächter des landwirtschaftlichen Betriebes jährlich 2400 Fr. Pachtzins erhalte, doch sei dies seine einzige Einnahme, wovon er die Hälfte für Kost und Logis für sich selbst und seine Ehefrau bezahlen müsse. Die von ihm geforderten Unterstützungsbeiträge könnten daher neben den eigenen Unterhaltskosten aus dem Vermögensertrage nicht mehr gedeckt werden, so daß er die Substanz seines Vermögens angreifen, bzw. Schulden aufnehmen müßte, was den Verhältnissen nicht mehr angemessen sei.

Für die rechtliche Würdigung des Falles war das Bundesgericht vorerst an die durch die aargauischen Gerichte erfolgte Feststellung gebunden, daß aus der Ehe der unterstützungsbedürftigen S. K. ein Sohn vorhanden ist, der zwar heute erst etwa 21 Jahre zähle, aber doch in der Lage sei, einen Drittel der Pflegekosten seiner Mutter zu übernehmen. Damit ist die Zahlungspflicht des Vaters K. für den Rest gegeben, sofern der verbleibende Betrag seinen Verhältnissen angemessen erscheint. Diese Frage ist nach der einstimmigen Auffassung des Bundesgerichts angesichts der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Beklagten zu bejahen. Denn wenn K. von seinem Einkommen über Kost und Logis hinaus zwar nur noch Fr. 1200 zur Bestreitung aller andern Lebensbedürfnisse für sich und seine Ehefrau verbleiben und es daher zweifelhaft ist, ob das Einkommen auch noch zu einer solchen Unterstützungsleistung ausreicht, so hat K. eben doch ein beträchtliches Vermögen. Er bleibt ein vermöglicher Mann, auch wenn er in Zukunft auf dieses Vermögen greifen muß, um für seine Tochter aufkommen zu können, so daß es nicht angezeigt wäre, die Gemeinde zahlen zu lassen, nur damit der Vater sein Vermögen ungeschmälert erhalten kann.

Was sodann die Rückerstattungspflicht der bereits von der Gemeinde M. bezahlten Verpflegungskosten von Fr. 5318 betrifft, so ist auch diese zu bejahen. Das Bundesgericht hat allerdings in einem früheren Entscheid vom 14. Oktober 1926 (Praxis, Bd. XVI, Nr. 5) erklärt, daß nicht geltend gemachte Unterhaltsansprüche nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden dürfen. Jenes Urteil bezieht sich aber auf den Fall, wo eine Person, die gegen eine andere Anspruch auf

Unterhalt hat, für ihren Lebensunterhalt vorerst selber aufkommt und dann erst später hierfür Rechnung stellen will. Das soll nicht angehen. Anders verhält es sich, wenn die unterstützungsberechtigte Person die Hilfe der Armenfürsorge in Anspruch nehmen muß; denn diese kann unterstützungsbedürftige Leute nicht einfach ohne Mittel lassen, bis die Fragen der Verwandtenunterstützung gelöst sind. Sie muß sofort helfen. Dafür muß ihr dann aber auch das Recht zugestanden werden, diese Auslagen von den allfälligen Unterstützungspflichtigen wieder einzufordern, wenn solche vorhanden und dazu in der Lage sind.

Damit wurde vom Bundesgericht sowohl der Anspruch der Gemeinde M. auf Rückerstattung, wie auch derjenige auf Übernahme von zwei Dritteln der ferneren Verpflegungskosten geschützt und die Berufung des R. gegen ein gleichlautendes Urteil des aargauischen Obergerichtes abgewiesen. (Urteil vom 15. September. S. Koller c. Münchwilen.)
Dr. E. G., Lausanne.

Schweiz. Der **Verband der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz** umfaßte im Jahr 1931 33 Vereine. Der Hilfsverein Altdorf (Uri) ist eingegangen. Das Sinken der Mitgliederzahl von 3813 auf 3655 wird auf zunehmende Interesselosigkeit und Müdigkeit in Vaterlandsliebe und Hilfsbereitschaft zurückgeführt. Zur Verfügung standen den Vereinen 383,578 Fr., woran das Reich 30,000 RM. leistete. Die Gesamtausgaben betragen 8306 Fr. mehr als die Einnahmen, nämlich 391,884 Fr. Davon entfallen auf Unterstützungen aus eigenen Mitteln 95,869 Fr., auf solche aus fremden Mitteln 252,261 Fr. und auf Unkosten 44,754 Fr. Den größten Aufwand weist der Hilfsverein St. Gallen auf, es folgen Zürich, Basel und Bern; den geringsten Zug. W.

Bern. Das bernische Armenwesen im Jahre 1931. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1931 nimmt zuerst Stellung zur Frage der Revision des Armengesetzes. Diese Revision muß bei der Ordnung des Unterstützungswohnsitzes einsehen, wo die Fragen über gesetzwidrige und armenpflegerisch ungerechtfertigte Ab- und Zuschreibungen von Gemeinden zu Gemeinden nicht verstummen wollen. Aber so groß die Übereinstimmung in der Kritik der bestehenden Zustände ist, so wenig einig ist man in den Vorschlägen zur Verbesserung. Wichtig wäre vor allem, daß die Armenbehörden sich mehr von dem von wahrer Humanität getragenen Geiste des geltenden Armengesetzes leiten ließen, als daß sie sich gegenseitig mit endlosen Streitigkeiten über Stataufnahmen und Wohnsitzwerb das Leben sauer machten. Es drängt sich dem objektiven Beobachter leider die Überzeugung auf, daß es eben in recht vielen Fällen an diesem richtigen Geiste in der Handhabung der gesetzlichen Ordnung fehlt, wenn immer wieder über die bestehende Niederlassungsordnung geklagt wird. Zu dieser letzten Bemerkung wird die Armendirektion geführt durch die Tatsache, daß es immer wieder Gemeindebehörden gibt, die in ihrem Verhalten gegenüber den schwachen Volksgenossen sich in erster Linie von der Rücksicht auf die Finanzen der eigenen Gemeinde leiten und dabei die Pflicht einer richtigen Fürsorge für die Armen außer Acht lassen. Es wird versucht, den frisch Zugezogenen die Niederlassung in der Gemeinde zu verwehren, indem man ihnen die erforderlichen Ausweispapiere nicht abnimmt, oder indem man allfällige Arbeitgeber veranlaßt, den Bedürftigen nicht zu beschäftigen, oder indem man den Vermieter verleitet, die vom Zugezogenen gewünschte Wohnung nicht zu überlassen oder einen allfällig bereits eingegangenen Mietvertrag zu kündigen. Es wird auch geduldet, daß Anmeldungen lange über die